falen vollzog sich die Angleichung der Hörigkeit an das Meierrecht auf gewohnheitsrechtlichem Wege, in Niedersachsen durch das Eingreifen des Staats.

So durchdrang das Meierrecht in Niedersachsen und Westfalen auch die Hörigkeit, wo sie sich über das 13. Jahrhundert hinaus behauptete, und wandelte sie in ein nahezu rein grundherrliches Verhältnis um, bei dem die einstmalige Beschränkung der persönlichen Freiheit im 18. Jahrhundert auf einige Abgabeverpflichtungen, wie Todesfall und Bedemund, reduciert war, also nur noch die Bedeutung eines praktisch belanglosen Rechtsalterthums hatte.

Wie nun seit dem 16. Jahrhundert die Staatsthätigkeit auf das Meierrecht einwirkte, wie der Staat wegen der auf dem Meiergut ruhenden öffentlichen Leistungen dem Grundherrn die Zinserhöhung untersagte, dem Meier ein Erbrecht an seiner Pachtung verlieh, den Grundherrn immer weiter zurückdrängte und zum bloßen Rentenberechtigten machte, und wie schließlich der Staat im 19. Jahrhundert alle Lasten ablöste und die Grundherrschaft auflöste, darauf kann ich nicht weiter eingehen. Ich beschränke mich auf die Bemerkung, daß dies alles den zweiten Theil des besprochenen Buches ausmacht.